

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Zehende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der Zehende Titul.

Des Hoff = Richters und der Beyfizer Eyd.

Unsere Hoff = Richter und die Beyfizer sollen geloben und schwören zu Gott dem Allmächtigen / daß Sie wollen an Unserm verordneten Hoff = Gericht ihren Aemthern getreulich und redlich vorstehen / nach gemeinen beschriebenen Rechten / und des Heiligen Reichs Constitutionen, sonderlich aber innhalts Unsers Land = Rechtens und Ordnungen / dem hohen und niedern / nach ihrer besten Verständnuß / gleich urtheilen / und sich weder umb Lieb / Haß / Neyd / Gaab / Freundschaft / noch andere Sach / darwieder bewegen lassen / auch mit jemand's keinerley Anhäng oder Zufall / in urtheilen suchen noch machen / von den Partheyen / so vor ihnen zu rechten und zu handeln haben / oder von ihretwegen kein Geschenck / Gaab oder Nutzung / durch sich selbst oder andere / nehmen / oder in ihren Nutzen nehmen lassen / in was Gestalt oder Schein das geschehen möchte / keiner Partheyen Raht oder Warnung thun / die Heimlichkeiten und Rahtschläg des Gerichts / vor oder nach der Urthel nicht öffnen / die Sachen und Urthel böser Meinung nicht auffhalten oder verziehen / auch alles anders thun und lassen / das frommen / gerechten Richtern und Urtheilern geziemt und gebührt / alles getreulich und ohne gefehrde.

Der